

99050211261000, 99050211261001

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/130253/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050211261000, 99050211261001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Versteigerung; Anzeige
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__3.html http://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__3.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/__34b.html http://bundesrecht.juris.de/gewo/__34b.html
Teaser	Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies schriftlich anzeigen.
Volltext	Der Versteigerer hat jede Versteigerung zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde anzuzeigen. Wenn Sie ungebrauchte Ware versteigern, muss einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegen: • Die Ware stammt aus einem Nachlass, einer Insolvenzmasse oder einer Geschäftsaufgabe oder • die Ware wird im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert (§ 383 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.
Erforderliche Unterlagen	• Erklärung, dass ausschließlich gebrauchte Ware versteigert werden soll, ggf. Nachweise • ggf. Erlaubnisurkunde für das Versteigerergewerbe nach § 34 b Abs. 1 Gewerbeordnung, sofern diese nicht bereits vorliegt • Bei ungebrauchter Ware: Nachweis der öffentlichen Bestellung als Versteigerer oder Versteigerer, sofern diese nicht bereits vorliegt; Anlass der Versteigerung sowie Namen/Anschriften der Auftraggebenden; Versicherung, dass die Versteigerung nicht in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer Verkaufsveranstaltung steht. Ausnahme: Es handelt sich um einen Räumungsverkauf wegen

Modul	Sachverhalt
	Geschäftsaufgabe.
Voraussetzungen	keine
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Anzeige muss bei der für den Versteigerungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Es müssen folgende Angaben und Unterlagen übermitteln werden: • Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Versteigerung, • Bezeichnung der Warengattung, • Erklärung, dass ausschließlich gebrauchte Ware versteigert werden soll. Falls Zweifel daran bestehen sollten, werden Sie möglicherweise aufgefordert, entsprechende Nachweise vorzulegen. • Erlaubnisurkunde für das Versteigerergewerbe nach § 34 b Abs. 1 Gewerbeordnung, sofern sie nicht bereits vorliegt. • Angabe des Ortes, an dem sich das Versteigerungsgut bis zum Tage der Versteigerung befindet, • Angabe der Besichtigungszeiten. Für die Versteigerung ungebrauchter Sachen sind zusätzlich folgende Angaben oder Unterlagen erforderlich: • Falls es sich um eine öffentliche Versteigerung handelt: Nachweis der öffentlichen Bestellung als Versteigerin oder Versteigerer (§ 383 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). • Anlass der Versteigerung sowie Namen und Anschriften der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, • Versicherung, dass die Versteigerung nicht in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung steht. Ausnahme: Es handelt sich um einen Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Maßgeblich für die

Modul	Sachverhalt
	Einhaltung dieser Frist ist der Eingang Ihrer Versteigerungsanzeige. Die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag abkürzen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für die gewerbsmäßige Versteigerung von fremden beweglichen Sachen, fremden Grundstücken oder fremden Rechten benötigen Sie eine Erlaubnis (weiterführende Informationen finden Sie unter "Verwandte Themen").
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal